

Kundeninformation

Nürnberg, 03.07.2017

Bestätigung nach §§ 6, 15 Abs.2 Gewerbeabfallverordnung Verpflichtungen einer Vorbehandlungsanlage

Hiermit bestätigt die Nürnberger Gewerbemüllverwertung GmbH, dass wir die Vorgaben einer Vorbehandlungsanlage für gewerbliche Siedlungsabfälle nach der ab 01.08.2017 in Kraft tretenden Gewerbeabfallverordnung erfüllen.

Im Zuge der neuen Gewerbeabfallverordnung muss ein Abfallgemisch zwingend vom Abfallerzeuger einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden. Ein Verstoß kann mit erheblichen Geldbußen geahndet werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen und stehen Ihnen für ein individuelles Angebot jederzeit zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer: 0911/96270-0.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsleitung

Entsorgungsfachbetrieb